

Vereinbarung
gemäß § 76 SGB XII
für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

z w i s c h e n

Neue Chance gGmbH
Lahnstr. 86A
12055 Berlin

- Leistungserbringer -

Neue Chance gGmbH Betreutes Einzelwohnen BEW

Lahnstraße 86A
12055 Berlin

- Einrichtung -

für den Leistungstyp:
Betreutes Einzelwohnen nach §§ 67, 68 SGB XII

und

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
Oranienstraße 106

10969 Berlin

- Sozialhilfeträger -

wird nach §§ 75 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –
Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage

- 1.1. Gesetzliche Grundlage für die folgenden Vereinbarungen ist § 76 SGB XII.
- 1.2. Der Leistungserbringer erkennt den Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (kurz: BRV) einschließlich dessen Anlagen sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales, in der jeweils geltenden Fassung, als Vertragsgrundlage verbindlich an.

2. Vereinbarungszeitraum

Die Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

3. Fortgeltung/ Kündigung

- 3.1. Die Leistungsvereinbarung gilt über den zuvor genannten Zeitraum bzw. Zeitpunkt bis zu einer Gesamtdauer von maximal 2 Jahren fort, sofern diese nicht zuvor schriftlich gekündigt wird.
- 3.2. Eine ordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung ist erstmals zum Ende des in Ziffer I. 2. genannten Zeitraums möglich, danach zum Ende des jeweils laufenden Jahres. Es gilt jeweils eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- 3.3. Davon unberührt bleibt das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 79a SGB XII.
- 3.4. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung (III.) im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungsvereinbarung erneuert werden.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Regelung wird durch eine der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Regelung ersetzt.

II. Leistungsvereinbarung

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII

Gegenstand der Vereinbarung ist die leistungsgerechte ambulante Hilfe für Menschen im Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen nach §§ 67, 68 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (gem. §§ 67,68 SGB XII), die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und/ oder die straffällig geworden sind

und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

1.1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Regelungen des BRV einschließlich dessen Anlagen sowie der dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales in der jeweils geltenden Fassung für ambulante Dienste nach §§ 67/ 68 SGB XII (Leistungsbeschreibungen) für den Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen nach §§ 67, 68 SGB XII (72BEW) verbindlich anzuwenden. Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

1.2. Die abgestimmte Konzeption

vom 17.10.2023

einschließlich ihrer Anlagen ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Sie erfüllt einschließlich der Anlagen die leistungstypspezifischen Anforderungen des BRV. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, diese Konzeption nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich anzuwenden.

In der Konzeption benannte Leistungen, die über die Erfordernisse des für den Leistungstyp in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungsumfangs hinausgehen, sind nicht Vertragsgegenstand.

1.3. Die Leistungsvereinbarung deckt grundsätzlich nur die Arbeitsstandorte ab, die mit dem Fachbereich Wohnungslosenhilfe abgestimmt und konzeptionell vereinbart sind.

1.4. Der Träger verpflichtet sich, eine Dokumentation zu verwenden, die über eine monatliche Erfassung der betreuten Fälle in dem jeweiligen Leistungstyp und deren Zuordnung zu einzelnen Fachkräften, leistungstypbezogen einen Personalabgleich mit dem jeweils vereinbarten Personalschlüssel ermöglicht.

1.5. Mit dem standardisierten Jahresbericht legt der Träger, der als Wohnungsgeber/Vermieter im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB auftritt, dem Fachbereich eine aktuelle Wohnungsliste über die zum Zwecke der Maßnahmedurchführung an Leistungsberechtigte vermieteten Wohnungen vor.

2. Anzahl der Plätze: **550**

3. Besonderheiten der Leistungsvereinbarung

(1) Es gilt die abgestimmte Konzeption vom 17.10.2023 gültig ab 01.11.2023.

(2) Angebotsflächen:

Bismarckstr. 4, 10625 Berlin

Danckelmannstr. 14, 14059 Berlin

Frankfurter Allee 73 d, 10247 Berlin

Große-Leege-Str. 97/98, 13055 Berlin

Lil-Dagover-Gasse 2, 12627 Berlin

Chausseestr. 84, 10115 Berlin

Hobrechstraße 65, 12047 Berlin

Tempelhofer Damm 160, 12099 Berlin

Togostraße 4, 13351 Berlin

Lipschitzallee 70, 12353 Berlin
Schützenstraße 23, 12165 Berlin
Ebersstraße 27 b, 10827 Berlin
Ebersstraße 72, 10827 Berlin
Dörpfeldstraße 62, 12489 Berlin
Kieffholzstraße 21, 12435 Berlin

III. Vergütungsvereinbarung

1. Nach dem Ablauf des Vergütungszeitraumes gilt die Vergütungsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu organisieren und zu betreiben.
3. Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.
4. Auslastungsgrad: **90 %**
5. Im Vergütungszeitraum entspricht die **Persönliche Hilfe nach § 68 Abs.2 SGB XII** 39,40 € (01.01.2024 - 31.12.2024) je Betreuungstag
6. Vergütung in Euro/BT

01.01.2024 bis 31.12.2024

	Gesamt	MP	GP	IB	FB
Vergütung	39,40 €	37,23 €	0,00 €	2,17 €	39,40 €

MP: Maßnahmepauschale GP: Grundpauschale
IB: Investitionsbetrag FB: Freihaltebetrag

Durch die in dieser Vergütungsvereinbarung für 2024 vereinbarten Entgelte ist die Refinanzierung von sogenannten Inflationsausgleichsprämien nicht abgedeckt. Diese IAP wird im Jahr 2024 gemäß des Beschlusses 02/2023 der Kommission 80 in einer Zusatzvereinbarung geregelt und gesondert finanziert.

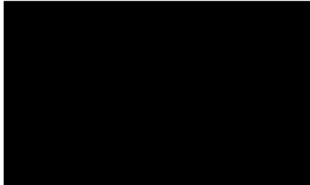
7. Besonderheiten der Vergütungsvereinbarung

Der Antrag auf Einzelverhandlung wird vom Leistungserbringer zurückgenommen.

Berlin, den 27.12.2023

Land Berlin, vertreten durch
durch die Senatsverwaltung für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung
Im Auftrag

Neue Chance gGmbH

 *zuletzt, Gleichstellung,
Antidiskriminierung
10769 Berlin*
.....

